

Institutionelles Schutzkonzept



Kolping

Diözesanverband
Münster

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Persönliche Eignung	4
2.1	Das Thema Prävention in Gesprächen mit (neuen) Mitarbeiter*innen	4
2.2	Aus- und Fortbildung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt	5
3	Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung	5
3.1	Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis	5
3.2	Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung	6
4	Verhaltenskodex	6
5	Beschwerde- und Verfahrenswege	11
5.1	Beschwerdewege und Beratungsstellen	11
5.2	Handlungsleitfaden	12
6	Qualitätsmanagement	15
7	Aus- und Fortbildung	15
8	Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutz- oder Hilfebedürftigen	16
9	Inkrafttreten	16
	Verhaltenskodex	27

1 Einleitung

„Kinder aktiv schützen“ lautet eines der Schlagworte aus der Arbeitshilfe des Kolpingwerkes Deutschland zur Prävention sexualisierter Gewalt. Dieses Bestreben sowie die Unterstützung von Minderjährigen und Hilfsbedürftigen ist ein zentrales Anliegen in der Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster und seinen Gliederungen. Neben den bisherigen Projekten, Schulungen und Angeboten dient dieses Institutionelle Schutzkonzept der Prävention sexualisierter Gewalt in den Einrichtungen des Diözesanverbandes¹ und fördert die Kultur der Achtsamkeit und Offenheit. Als katholischer Sozialverband, der sich den Werten, Worten und Taten Adolph Kolpings verschrieben hat, setzt sich das Kolpingwerk besonders für das Wohl von Kindern und Familien ein. In ihrer Arbeit übernehmen Mitarbeiter*innen², das sind hauptberufliche, hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende und Praktikant*innen, Verantwortung für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Personen. Ihr Einsatz ist geprägt von Hilfsbereitschaft, Respekt und Wertschätzung. Diese wichtigen Grundwerte im Miteinander des Kolpingwerkes sollen durch dieses Konzept nach außen getragen werden, um ein deutliches Zeichen gegen jede Art von Missbrauch und sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbedürftigen zu setzen. Durch die nachfolgenden Inhalte sensibilisiert das Kolpingwerk für Fälle von sexualisierter Gewalt in unserer Gesellschaft und vermittelt zugleich Wissen und Handlungsbereitschaft für seine Mitarbeiter*innen und Mitglieder.

Das Schutzkonzept wurde partizipativ über einen längeren Zeitraum ab Juni 2018 erarbeitet. Als Grundlage dient die Situationsanalyse, die aufzeigt, welche Maßnahmen zur Prävention im Diözesanverband Münster bereits vorhanden und an welchen Stellen Verbesserungen und Ergänzungen sinnvoll sind. Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus hauptberuflich Tätigen des Kolpingwerkes sowie der Kolpingjugend Diözesanverband Münster und einer Honorarkraft (Benedikt Albustin, Johanna Kock, Carolin Olbrich, Lea Schulze, Uwe Slüter, Britta Spahlholz). Gemeinsam wurden im Anschluss an die Situationsanalyse die Bausteine des Schutzkonzeptes erarbeitet. Das Schutzkonzept ist auf der Website des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster unter <https://www.kolping-ms.de/de/service-und-themen/praevention-und-schutzkonzept.php> und auf der Website der Kolpingjugend

¹ Das Institutionelle Schutzkonzept gilt für das Kolpingwerk und die Kolpingjugend Diözesanverband Münster sowie das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Münster GmbH samt ihren Untergliederungen. Ausgenommen ist die Kolping-Bildungsstätte Coesfeld.

² Im Folgenden wird der Begriff „Mitarbeiter*innen“ für alle hier genannten Tätigen verwendet.

Diözesanverband Münster unter www.kolpingjugend-ms.de/schwerpunkte/schutzkonzept einsehbar.

Am 06. September 2019 wurde die erste Fassung des Konzeptes im Diözesanvorstand des Kolpingwerks DV Münster vorgestellt, diskutiert und beschlossen. Die Diözesankonferenz der Kolpingjugend beschloss das Konzept am 17. November 2019. In beiden Gremien fand eine Vorstellung des Konzeptes durch Johanna Kock als Honorarkraft statt. Eine Überarbeitung des Konzeptes fand im Februar 2021 statt. Die aktuelle Fassung des Institutionellen Schutzkonzeptes wurde am 20. März 2021 durch die Mitgliederversammlung des Rechtsträgers in Kraft gesetzt.

2 Persönliche Eignung

Im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ist ein gewissenhafter Umgang wichtig. Neben der fachlichen Kompetenz hat auch die persönliche Eignung der Mitarbeiter*innen eine große Relevanz. Das Kolpingwerk Diözesanverband Münster trägt dafür Verantwortung, dass nur Personen mit persönlicher Eignung zur Betreuung, Beaufsichtigung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzt werden. In keinem Fall dürfen Personen beauftragt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt nach § 2 Abs. 2f. der Präventionsordnung des Bistums Münster verurteilt worden sind. Die Feststellung der persönlichen Eignung erfolgt in einem Gespräch über das Thema Prävention sexualisierter Gewalt sowie durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Zudem legen die beauftragten Personen ein erweitertes Führungszeugnis vor und unterschreiben eine Selbstauskunftserklärung.

2.1 Das Thema Prävention in Gesprächen mit (neuen) Mitarbeiter*innen

Die Verantwortlichen der Teams, Fachbereiche und Abteilungen führen vor Beauftragung der Person in einem Gespräch das Thema Prävention sexualisierter Gewalt an. Ein Vorstellungsgespräch und/oder Einführungsgespräch bietet einen sinnvollen Rahmen dafür. Sie weisen auf die Relevanz des Themas und der Präventionsarbeit im Kolpingwerk Diözesanverband Münster hin und erläutern ggf. einige Maßnahmen dieser Arbeit (Schulungen, Institutionelles Schutzkonzept, Angebote...). Im Gespräch wird nach einer bereits vorhandenen Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt gefragt und auf die verpflichtende Teilnahme an einer solchen hingewiesen. In wiederkehrenden Personalgesprächen und vor Aufnahme von Leitungsfunktionen wird das Thema der jeweiligen Aufgabe und Position entsprechend erneut thematisiert.

2.2 Aus- und Fortbildung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt

Zur Qualifizierung und persönlichen Eignung nehmen alle Mitarbeiter*innen an Aus- und Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt teil, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen haben oder für diese Verantwortung tragen. Die Schulungen werden nach den [Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung des Bistums Münster](#) durchgeführt. Sie vermitteln insbesondere wichtige Grundlagen zu Täter*innenstrategien, Kindeswohl, Nähe-Distanz-Verhältnissen, Kommunikationsfähigkeit und Handlungssicherheit. Der Fortbildungsnachweis von Schulungen Hauptberuflicher wird in der Personalakte verwahrt. Der Fortbildungsnachweis ehrenamtlich Tätiger und von Honorarkräften wird durch die*den Verantwortliche*n des Arbeitsbereiches verwahrt.

3 Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Jede*r ehren- oder hauptamtlich Tätige, Hauptberufliche und Honorarkräfte im Diözesanverband Münster, der oder die mit Kindern, Jugendlichen und/oder anderen schutzbedürftigen Personen zusammenarbeitet, legt ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor (s. [Anlage 3](#)). Hauptamtliche und hauptberuflich Tätige unterschreiben zudem eine Selbstauskunftserklärung. Diese Maßnahmen sollen verhindern, dass Personen, die wegen Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt wurden, oder gegen die ein Ermittlungsverfahren läuft, in der Kinder- und Jugendarbeit oder in anderen Arbeitsfeldern mit Kontakt zu Schutzbefohlenen tätig sind. Verurteilte Personen werden nach §72a SGB VIII nicht im Kolpingwerk Diözesanverband Münster und seinen Gliederungen beschäftigt.

3.1 Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis kann mit einer Aufforderung zur Vorlage beim zuständigen Bürgerbüro des Erstwohnsitzes beantragt werden (s. [Anlage 1](#)). Die Aufforderung bescheinigt die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit im Kolpingwerk Diözesanverband Münster und seinen Gliederungen. Die Einsichtnahme in das Führungszeugnis wird dokumentiert. Die Dokumentation der Einsichtnahme von Führungszeugnissen ehrenamtlich Tätiger und von Honorarkräften wird durch die*den Verantwortliche*n des Arbeitsbereiches durchgeführt. Es erfolgt eine Dokumentation der Einsichtnahme durch ein schriftliches Protokoll (s. [Anlage 2](#)). Alle Protokolle von Einsichtnahmen in ein erweitertes Führungszeugnis werden als Personaldokumente behandelt und entsprechend der Vorschriften zum Datenschutz an

sicherer Stelle aufbewahrt. Die Personalabteilung bzw. die Verantwortlichen des Arbeitsbereichs führen eine Liste der vorgenommenen Einsichtnahmen. Nach einem Zeitraum von fünf Jahren ist ein neues, aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und die Dokumentation zu wiederholen. Die jeweiligen Bereichsleiter*innen haben die Verantwortung zur Vorlage für ihren Bereich und informieren die Personalabteilung über notwendige Einsichtnahmen und Dokumentationen von Führungszeugnissen bei Neueinstellung (s. [Anlage 3](#)).

3.2 Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung

Ergänzend zur Auskunft des erweiterten Führungszeugnisses werden hauptamtlich und hauptberuflich Tätige einmalig aufgefordert, eine Selbstauskunftserklärung zu unterzeichnen. Diese wird ebenfalls als Personaldokument vertraulich behandelt und nach den aktuellen Datenschutzrichtlinien und -gesetzen durch das Kolpingwerk und seine Gliederungen verwaltet und in der Personalabteilung aufbewahrt. Die Personalabteilung ist verantwortlich für die Unterzeichnung und Aufbewahrung der Erklärungen der hauptberuflichen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen. In der Selbstauskunftserklärung versichert der*die Mitarbeiter*in nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden zu sein. Darüber hinaus bestätigt er*sie, dass kein Ermittlungsverfahren gegen die eigene Person in diesem Zusammenhang eingeleitet wurde. Außerdem verpflichtet sich der*die Unterzeichnende seinen*ihren Dienstvorgesetzten, bzw. den Auftraggeber unverzüglich über jedes eingeleitete Verfahren zu informieren (s. [Anlage 4](#)).

4 Verhaltenskodex

In unserem Verband achten wir auf einen respektvollen Umgang miteinander. Unser Wirken spiegelt das Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland und die spezifischen Werte und Interessen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster wieder. Zur Positionierung gegen Missbrauch und sexualisierte Gewalt sowie zum Schutz des Kindeswohls formulieren Verhaltenskodices einen verbindlichen Orientierungsrahmen mit Regeln und Umgangsformen, die in allen Gliederungen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster für sich wirken und zur Prävention sexualisierter Gewalt beitragen sollen. Ein Verhaltenskodex thematisiert angemessene Nähe-Distanz-Verhältnisse, respektvolle Umgangsformen in Sprache und Körperkontakt sowie verständliche Kommunikationsstrukturen. Ebenfalls werden Sanktionen und Konsequenzen bei Missachtung festgelegt. Die Inhalte des Kodex werden möglichst konkret und auf die spezifischen Strukturen und Aufgaben der Gruppe zugeschnitten formuliert.

Der Verhaltenskodex wurde partizipativ erstellt. Von allen (neuen) Mitarbeiter*innen ist der Verhaltenskodex zu unterschreiben. Die unterschriebenen Dokumente werden von den Verantwortlichen nach den aktuellen Gesetzen des Datenschutzes verwaltet und aufbewahrt. Bei Wechsel von Personal, Umstrukturierung, nach einem längeren Zeitraum oder anderen Bedarfsfällen sollte der Verhaltenskodex erneut thematisiert und überarbeitet werden.

Grundhaltung

Eine Haltung, die geprägt ist von Wertschätzung und Achtsamkeit ist die Grundlage meiner Arbeit. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner Verantwortung bewusst und übe diese angemessen und begründet aus. In meiner Arbeit ermutige ich zu einem wertschätzenden und achtsamen Umgang miteinander³. Mir ist klar, dass alle Menschen ein individuelles Grenzempfinden haben, das ich in meinem Handeln berücksichtige. Die Anliegen, Sorgen und Ängste der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen nehme ich ernst.

Sprache, Wortwahl, Kleidung

Sprache und Kommunikation sind ein wesentlicher Bestandteil meiner Arbeit. Ich achte darauf, dass ich eine verständliche, wertschätzende und der Zielgruppe angemessene verbale und nonverbale Sprache verwende.

- Ich verwende eine respektvolle Sprache. Sie ist frei von verletzenden, stigmatisierenden und diskriminierenden Worten.
- Ich achte auf eine gemeinsame und für alle verständliche Sprache.
- In der Kommunikation über sexualitätsbezogene Themen beachte ich die Intimsphäre aller.
- Sexualisierte und gewaltverherrlichende Sprache unterlasse und unterbinde ich. Das berücksichtige ich auch bei der Auswahl von Medien.
- Ich verzichte auf beschämende Witze und Kommentare.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen beziehe ich Position.
- Ich achte auf eine der Situation angemessene Kleidung, durch die sich andere nicht irritiert fühlen.

³ Z.B. Gruppen, Teilnehmer*innen, Eltern bei Familienmaßnahmen etc.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Die Beachtung eigener individueller Grenzen sowie Grenzen der anderen Personen ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit.

- In der Zusammenarbeit, insbesondere bei Übungen, Spielen, Methoden und Aktionen nehme ich das individuelle Grenzempfinden von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ernst.
- Ich mache Schutzbefohlene nicht zu Geheimträger*innen
- Grenzverletzungen thematisiere ich. Dabei beachte ich die Bedürfnisse der Beteiligten.
- Die ausschließlich legitimierte Einzelgespräche führe ich in geeigneten Räumlichkeiten, um die nötige Distanz wahren zu können. Die Gesprächssituation muss jederzeit ohne negative Konsequenzen durch die Beteiligten verlassen werden können. Im Team kommuniziere ich, wo, wann und warum ich mit wem Einzelgespräche (z.B. mit Teilnehmer*innen) führe.

Angemessenheit von Körperkontakten

Berührungen können ein selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation, dem Rollenverhältnis und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen.

- Insbesondere beim Körperkontakt respektiere ich die individuellen Grenzen Einzelner. Dabei achte ich auf die verbalen und nonverbalen Signale des Gegenübers.
- Bei der Programmgestaltung (Spiele, Übungen etc.) achte ich auf den sensiblen Einsatz von Körperkontakt und berücksichtige die individuellen Grenzen. Das schließt auch das Recht und die ausdrückliche Erlaubnis von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ein, körperliche Berührungen ablehnen zu dürfen.
- Ich achte darauf, dass auch die Teilnehmer*innen untereinander einen sensiblen Einsatz von Körperkontakt wahren und gegenseitige Grenzen achten.

Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre betrifft den höchstpersönlichen Lebensbereich. Diese gilt es jederzeit zu beachten und zu wahren. Dazu zählen sowohl der körperliche, als auch der emotionale Bereich.

- Bei der Auswahl von Unterkünften achte ich darauf, dass eine geschlechtergerechte⁴ Unterbringung möglich ist und die Sanitäreinrichtungen angemessen ausgestattet sind, damit die Intimsphäre gewahrt wird.
- Private Zimmer sind Rückzugsmöglichkeiten. Ich betrete sie nur nach vorheriger Absprache/Anklopfen und Zustimmung.
- Ich berücksichtige, dass geschlechterspezifische Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.
- Gesprächsthemen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen, sind sensibel zu behandeln. Ich wahre die individuelle Intimsphäre der*des Gesprächspartners*in.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen.

- Um Abhängigkeiten und die Erwartung von Gegenleistungen zu vermeiden, nehme ich Geschenke, die unangemessen hoch oder ohne konkreten Anlass und heimlich erfolgen, nicht an.
- Geschenke sind aus einem Anlass und in einem entsprechenden Rahmen zulässig. Ich achte auf Gleichbehandlung und Transparenz.
- Der Umgang mit Geschenken oder Vergünstigungen sowie ein angemessener Rahmen werden im Team thematisiert und reflektiert.

Umgang mit und Nutzung von (sozialen) Medien

Die Nutzung von (sozialen) Medien ist heutzutage selbstverständlicher Teil des Alltags von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Wir setzen uns für einen freundlichen und positiven Umgang in den digitalen Medien ein.

- Ich verwende Filme, Fotos, Internetseiten, Spiele und Materialien pädagogisch sinnvoll, achtsam, altersadäquat und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen. Bei der Nutzung von Medien achte ich auf die Einhaltung der Altersbeschränkung (FSK und USK).

⁴ Das schließt eine Geschlechteridentität jenseits des männlichen und weiblichen Geschlechts ein.

- Der Umgang mit Medien ist sensibel zu gestalten. Ich achte auf die Verletzlichkeit von Schutzbefohlenen. Bei Fällen von Cyber-Mobbing und Grenzverletzungen schreite ich ein.
- Jede Nutzung von Sozialen Medien ist im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung zu gestalten. Das bedeutet insbesondere: bei Minderjährigen hole ich zusätzlich zum eigenen Einverständnis auch das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ein. Darüber beachte ich das Recht am eigenen Bild sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht.
- Die Privatsphäre von jedem*r respektiere ich, insbesondere bei privaten Social-Media-Profilen und der Aufnahme von Bildmaterial. Dies kommuniziere ich auch gegenüber Teilnehmer*innen.
- Freundschaftsanfragen/ Kontakte in sozialen Medien hinterfrage ich auf ihre Angemessenheit. Eine Kommunikation über Messengerdienste muss in einem angemessenen (zweckdienlichen) Rahmen bleiben und transparent im Team besprochen werden.

Disziplinierungsmaßnahmen

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen und transparent zu machen. Die Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Dabei steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund, das Machtverhältnis ist nicht auszunutzen.

- Sollte es zu Regelüberschreitungen kommen, kommuniziere ich in einem Gespräch mit den Beteiligten die Ablehnung der Regelüberschreitung und erlasse ggfs. eine situations- und altersangemessene Disziplinierungsmaßnahme bzw. Konsequenz, die im Zusammenhang mit der Regelüberschreitung steht und ein pädagogisches Ziel verfolgt. Hierbei beachte ich die Gleichbehandlung aller und kommuniziere eine mögliche Abweichung davon transparent.
- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Diskriminierung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht beachte ich. Sie sind möglichst im Team zu vereinbaren. Getroffene Disziplinierungen werden im Team thematisiert. Bei Unklarheiten und Beratungsbedarf kontaktiere ich die Leitung oder eine externe Beratung.

Der Verhaltenskodex ist durch alle Mitarbeiter*innen zu unterschreiben (s. [Anlage 7](#)).

5 Beschwerde- und Verfahrenswege

5.1 Beschwerdewege und Beratungsstellen

Für ein funktionierendes System und Verfahren ist eine gelebte Kultur der Achtsamkeit, Sensibilität und Transparenz in den Strukturen des Diözesanverbandes Münster wichtig. Unbedingt müssen Kinder und Jugendliche, aber auch ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten, mit ihren Anliegen ernst genommen werden und sich gehört fühlen. Vermutungen, Verdachtsfälle oder Probleme müssen mitgeteilt werden können. Die Verantwortlichen der Fachbereiche, Gremien und Teams sind offen für Anmerkungen, Kritik und Lob, auch in persönlichen Gesprächen und vertraulichen Situationen. Dabei räumen sie Platz für verschiedene Meinungen und auch Fehler ein, welche in einem anschließenden Prozess reflektiert werden können. Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Hauptberuflichen statt. In Jahresgesprächen und Mitarbeiter*innengesprächen gibt es die Möglichkeit für Lob, Kritik und persönliches Feedback. Die verschiedenen [Ansprechpartner*innen der Fachbereiche der Diözesangeschäftsstelle des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster](#) sind auf den Websites des Kolpingwerkes und der Kolpingjugend benannt.

Im Kolpingwerk Diözesanverband Münster sind zwei Präventionsfachkräfte nach § 12 der Präventionsordnung des Bistums Münster benannt. Die Ernennung erfolgt durch das Diözesanpräsidium des Kolpingwerkes. Je eine Präventionsfachkraft ist in der Kolpingjugend und im Kolpingwerk angesiedelt. Die aktuellen Präventionskräfte sind Benedikt Albustin (02541 803 466, albustin@kolping-ms.de), Kolpingwerk und Iria Jaeger, Kolpingjugend (02541 803 462, jaeger@kolping-ms.de). Ihre Kontaktdaten sind überdies auf der Website des Kolpingwerkes (<https://www.kolping-ms.de/de/service-und-themen/praevention-und-schutzkonzept.php>) und der Kolpingjugend (www.kolpingjugend-ms.de/schwerpunkte/schutzkonzept) veröffentlicht. Sie sind die interne Anlaufstelle und können u.a. jederzeit per E-Mail aus allen Bereichen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster, seinen Einrichtungen, Untergliederungen, Gremien, Teams und Kolpingsfamilien bei Fragen zum Thema Prävention, institutionellen Schutzkonzept und zu Schulungen kontaktiert werden. Dabei können sie sich gegenseitig beraten und unterstützen. Sie können bei Bedarf im Falle einer Grenzverletzung oder Vermutung Beratung vermitteln.

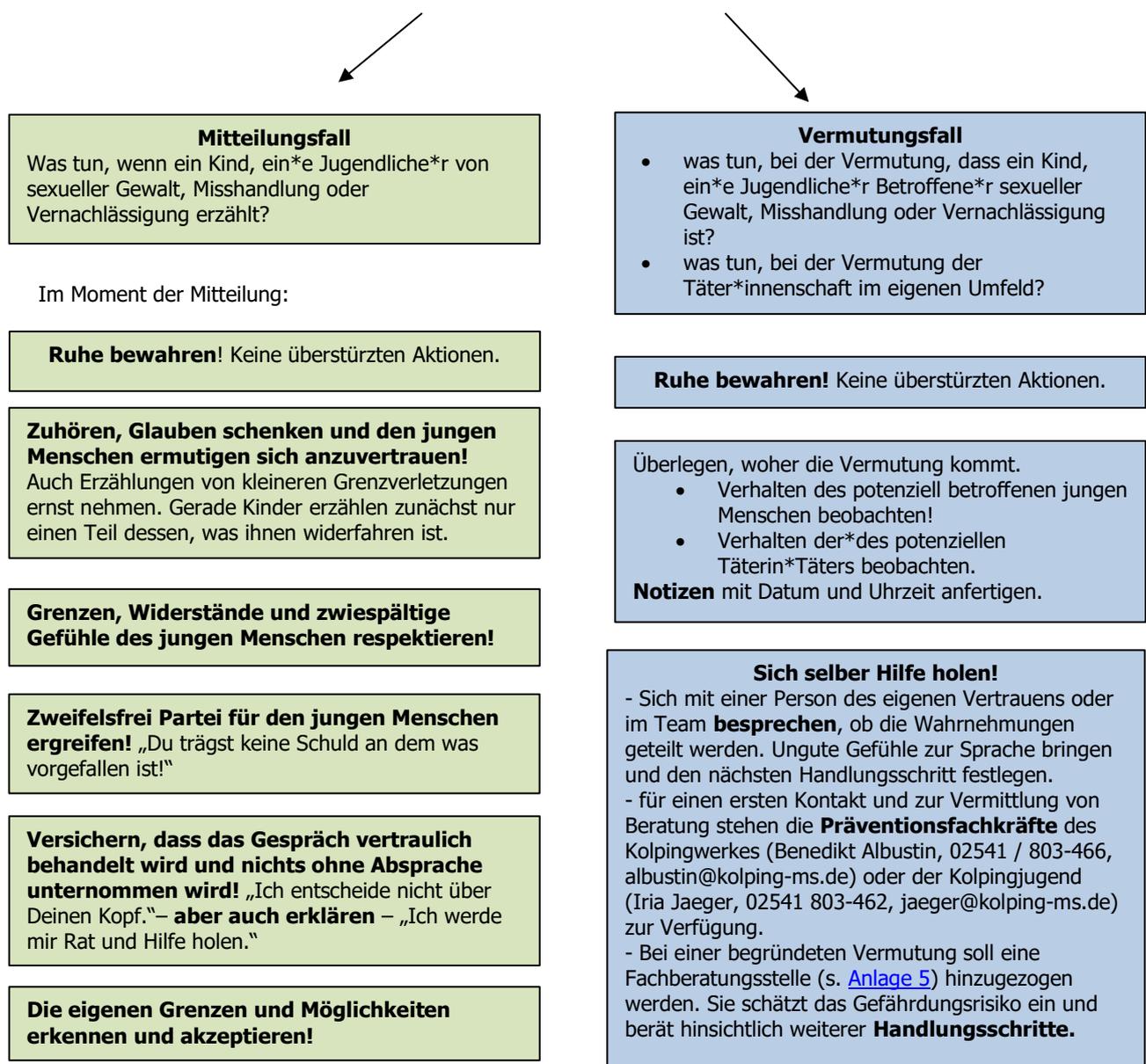
Es können die in Anlage 5 empfohlenen externen Beratungsstellen genutzt werden. Da die Wahl der Beratungsstelle u.a. abhängig ist vom Alter und Wohnort der*des zu Beratenden,

können weitere externe Beratungsstellen auf der Internetseite <http://www.dajeb.de> gefunden werden. Die Seite bietet eine Beratungsstellen-Suchmaschine an, sodass Beratungsstellen vor Ort gesucht werden können.

5.2 Handlungsleitfaden

Bei Konfrontation mit einem Vorfall sexualisierter Gewalt, einer Mitteilung über einen Fall oder einer Vermutung dienen folgende Handlungsleitfäden zur Orientierung. Die Gliederungen, Gremien und Teams des Diözesanverbandes können eigene, an ihre Arbeit und Strukturen angepasste Handlungsleitfäden formulieren.

Handlungsleitfäden



Nach der Mitteilung:

Gespräch, Fakten und Situation dokumentieren!

Sich selber Hilfe holen!

- Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens oder im Team **besprechen**, ob die Wahrnehmungen geteilt werden. Ungute Gefühle zur Sprache bringen und den nächsten Handlungsschritt festlegen.
- für einen ersten Kontakt und zur Vermittlung von Beratung stehen die **Präventionsfachkräfte** des Kolpingwerks (Benedikt Albustin, 02541 / 803-466, albustin@kolping-ms.de) oder der Kolpingjugend (Iria Jaeger, 02541 803-462, jaeger@kolping-ms.de) zur Verfügung.
- Bei einer begründeten Vermutung soll eine Fachberatungsstelle (s. [Anlage 5](#)) hinzugezogen werden. Sie schätzt das Gefährdungsrisiko ein und berät hinsichtlich weiterer **Handlungsschritte**.

Vorsichtiger Umgang mit der Weitergabe von Informationen/ Diskretion im Umgang mit dem Fall. **Pressekontakt** erfolgt nur durch die Leitung.

Nach Absprache muss das Kolpingwerk/ die Kolpingjugend

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695). Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Schutzes der*des Betroffenen sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.
Allgemeiner Hinweis im Umgang mit externen Beratungsstellen:
Zum Schutz der*des Betroffenen soll der Fall anonymisiert dargestellt werden. Falls keine anonyme Beratung erfolgt, ist das Jugendamt verpflichtet Ermittlungen einzuleiten.

Weiterleitung an die beauftragte Ansprechperson des Bistums bzw. an das örtliche Jugendamt!

Hinweise auf sexuellen Missbrauch an minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind umgehend den beauftragten Ansprechpersonen des Bistums mitzuteilen (Fon 0151 63404738 oder 0151 43816695).

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Schutzes der*des Betroffenen sind dem örtlichen Jugendamt zu melden.

Allgemeiner Hinweis im Umgang mit externen Beratungsstellen:

Zum Schutz der*des Betroffenen soll der Fall anonymisiert dargestellt werden. Falls keine anonyme Beratung erfolgt, ist das Jugendamt verpflichtet Ermittlungen einzuleiten.

Handungsleitfaden Grenzverletzung unter Teilnehmer*innen

Was tun bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer*innen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren! „Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden.
Grenzverletzung präzise benennen und stoppen.

Situation klären!

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Team ansprechen! Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die Urheber*innen beraten.

Information der Eltern bei erheblichen Grenzverletzungen!

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch sowie zur Beratung weiterer Schritte Kontakt zu einer Beratungsstelle aufnehmen (s. [Anlage 5](#)). Dabei können die Präventionsfachkräfte des Kolpingwerks (Benedikt Albustin, 02541 / 803-466, albustin@kolping-ms.de) oder der Kolpingjugend (Iria Jaeger, 02541/ 803-462, jaeger@kolping-ms.de) unterstützen.

Weiterarbeit mit der Gruppe bzw. mit den Teilnehmer*innen: Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter-) entwickeln. Präventionsarbeit verstärken.

Elemente der Handlungsleitfäden sind entnommen aus „Augen Auf. Hinsehen und Schützen. Bischöfliches Generalvikariat Münster (Hrsg.), Münster 2017“.

Ist der Träger der betroffenen Maßnahme nicht das Kolpingwerk, sondern eine andere Einrichtung, gilt das Institutionelle Schutzkonzept des Trägers. Dabei hat das Kolpingwerk eine Informationspflicht bei Verdacht auf einen Fall von sexualisierter Gewalt sowie die Pflicht einzugreifen, sollte der Träger im konkreten Fall nicht handeln oder das Institutionelle Schutzkonzept nicht greifen. Als erster Schritt kann dazu der Hinweis an die Einrichtung gehen, bei einer Beratungsstelle Hilfe einzuholen.

6 Qualitätsmanagement

Das Kolpingwerk Diözesanverband Münster ist verantwortlich für eine nachhaltige Präventionsarbeit. Dazu gehören neben der regelmäßigen Überarbeitung und dem Hinterfragen von Strukturen und Verfahrenswegen auch die angemessene Verbreitung der Angebote zur Prävention sexualisierter Gewalt und ein verlässlicher Informationsfluss an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Viele der dazugehörigen Schritte sind bereits unternommen worden, wie die Situationsanalyse gezeigt hat. Dennoch sollen die Maßnahmen zur Präventionsarbeit angemessen evaluiert werden.

So wird das Institutionelle Schutzkonzept ein Jahr nach Veröffentlichung überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Eine erneute Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach fünf Jahren. Außerdem wird das Schutzkonzept nach einem Vorfall sexualisierter Gewalt und nach größeren strukturellen Veränderungen überprüft und angepasst. Die Präventionsfachkräfte unterstützen den Träger bei der Überarbeitung des Schutzkonzeptes.

7 Aus- und Fortbildung

Zur Sensibilisierung und Vermittlung von Wissen und Handlungssicherheit werden alle Mitarbeiter*innen geschult, die in ihrer Tätigkeit Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen haben oder für diese Verantwortung tragen. Dabei werden die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nach Bedarf, Häufigkeit und Intensität des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen differenziert. Das Curriculum für Präventionsschulungen im Bistum Münster schlüsselt auf, welche Tätigkeiten eine Basisschulung bzw. Intensivschulung fordern (s. [Anlage 6](#)). Das Kolpingwerk Diözesanverband Münster und seine Gremien sind verantwortlich für die Schulung der mitwirkenden Personen sowie Fortbildungen fünf Jahre nach Teilnahme an einer Schulung. Der Bedarf an Schulungen und Fortbildungen bei den Mitarbeiter*innen wird in Mitarbeiter*innengesprächen und Teamrunden regelmäßig thematisiert. Die Verantwortlichen eines Arbeitsbereiches sind verantwortlich für die Aus- und Fortbildungen der ehrenamtlich Mitwirkenden und Honorarkräfte, die Personalabteilung verantwortet den Schulungsbedarf der hauptberuflichen Mitarbeiter*innen (s. [Anlage 3](#)).

8 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutz- oder Hilfebedürftigen

Ziel dieser Maßnahmen ist Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu unterstützen, ihre Persönlichkeit zu stärken und sie vor sexualisierter Gewalt zu schützen und dieser vorzubeugen. In der Arbeit des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster und seinen Gliederungen gibt es verschiedene Projekte und Angebote, die diese Ziele zur Aufgabe haben sowie auch Maßnahmen, die im Alltag ebenfalls dazu zählen, jedoch nicht offensichtlich als solche benannt sind. Die Durchführung durch hauptberufliche Mitarbeiter*innen, Honorarkräfte und Ehrenamtliche ist geprägt von Achtsamkeit und teilnehmer*innenorientierter Flexibilität.

In der Arbeit des Kolping-Bildungswerkes können die Kar- und Ostertage mit Familien, Familienkreis-Wochenenden, religiöse Angebote, Berufsorientierung sowie Maßnahmen nach §16h SGB II als Beispiele genannt werden. In den Angeboten der Kolpingjugend, wie z.B. Gruppenleitungsgrundkursen, Juleica-Schulungen und Kursangeboten mit Schulklassen reflektieren die Teilnehmer*innen ihr eigenes Verhalten und erweitern ihre persönlichen und sozialen Kompetenzen.

Besonders sind die Präventionsschulungen zu nennen, welche im Rahmen des „Gib 8!“-Programms der Kolpingjugend mit verschiedenen Ortsgruppen und Ehrenamtlichen durch Honorarkräfte des Beratungsteams durchgeführt werden. Unter anderem üben die Teilnehmer*innen in Nähe-Distanz-Übungen das „Nein-Sagen“ und die Achtung eigener und fremder Grenzen. Die durchführenden Honorarkräfte aller Maßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des Bistums Münster fortgebildet und qualifiziert. All diese und weitere Maßnahmen und Angebote des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster bilden einen wichtigen Baustein der Präventionsarbeit.

9 Inkrafttreten

Das Institutionelle Schutzkonzept des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster wurde am 06. September 2019 durch den Vorstand des Kolpingwerkes DV Münster und am 17. November 2019 durch die Diözesankonferenz der Kolpingjugend beschlossen und tritt damit in Kraft.

Anlagen

Anlage 1

Kolpingjugend Diözesanverband Münster, Postfach 15 44, 48635 Coesfeld

Diözesanverband Münster

Gerlever Weg 1 48653 Coesfeld
Durchwahl (02541) 803-471
Telefax (02541) 803-414
info@kolpingjugend-ms.de

www.kolpingjugend-ms.de

18.03.2021

Bescheinigung

Die Kolpingjugend Diözesanverband Münster ist anerkannt als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).

Herr/Frau Vorname Nachname, geboren am TT.MM.JJJJ

wohnhaft in PLZ Ort, Straße Hausnr.

ist für die Kolpingjugend Diözesanverband Münster

ehrenamtlich* tätig.

als Honorarkraft tätig.

Nach § 72a Satz 2 SGB VIII / KJHG wird um Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG gebeten.

(*Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt)

Coesfeld, Datum

Ort, Datum

Stempel/ Unterschrift

Anlage 2

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des Kolpingwerkes und der Kolpingjugend Diözesanverband Münster als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGVIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname der*des Mitarbeiter*in

Nachname der*des Mitarbeiter*in

Anschrift

Der*die oben genannte Mitarbeiter*in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Anlage 3

Unterschrift der*des Mitarbeiter*in

Tätigkeit und Beschreibung	Führungszeugnis	Selbstauskunfts- erklärung	Präventions- schulung
Hauptberufliche und hauptamtliche Mitarbeiter*innen mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen im pädagogischen oder beraterischen Aufgabenfeld	Ja	Ja	12 h
Zuständige Leitungen der Arbeitsbereiche, in denen Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen besteht	Ja	Ja	12 h
Hauptberufliche Mitarbeiter*innen ohne Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen	Nein	Nein	Nein
Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen mit Personalverantwortung für Mitarbeiter*innen mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen im pädagogischen oder beraterischen Aufgabenfeld	Ja	Ja, wenn Personalakte geführt wird. Nein, wenn keine Personalakte geführt wird	12 h
Ehrenamtliche, Honorarkräfte Freiwilligendienstleistende und Praktikant*innen mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen	Ja	Ja, wenn Personalakte geführt wird. Nein, wenn keine Personalakte geführt wird	6 h
Ehrenamtliche, Honorarkräfte und Praktikant*innen ohne Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen	Nein	Nein	Nein

**Selbstauskunftserklärung
gemäß § 6 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
im Bistum Münster**

I. Personalien der/des Erklärenden

Name, Vorname	
Geburtsdatum, -ort	
Anschrift	

II. Tätigkeit der/des Erklärenden

Einrichtung, Dienstort	
Dienstbezeichnung	

III. Erklärung

In Ergänzung des von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 STGB

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die Erklärung Bezug nimmt:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlichen Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abrufen kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch Kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 22 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

Anlage 5

Adressen u.a. zu den im Handlungsleitfaden genannten Kontakten

Professionelle Beratung und Unterstützung in Fragen von Grenzverletzungen und sexueller Gewalt bekommen Sie bei erfahrenen Einrichtungen und Diensten im **kirchlichen und außerkirchlichen** Bereich. **WICHTIG:** In der Beratung werden Sie mit Ihren Anliegen, Bedürfnissen und Rechten ernst genommen und unterstützt. Wenn gewünscht erfolgt die Beratung anonym.

Die Angebote sind breit gefächert und richten sich an betroffene Kinder, Jugendliche und Erwachsene sowie an Angehörige, das soziale Umfeld und Fachkräfte. Eine umfangreiche Übersicht finden Interessierte auf dem Hilfeportal Sexueller Missbrauch www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html oder der Homepage des Bistums Münster www.praevention-im-bistum-muenster.de/praevention/beratung-und-hilfe/.

Bei den im folgenden genannten Kontakten handelt es sich um eine Auflistung von kirchlichen und außerkirchlichen Beratungsangeboten. Diese unterstützen Sie bei Ihren Anliegen.

Beratungs- und Unterstützungsangebote des Verbandes

Präventionsfachkraft Kolpingwerk	Benedikt Albustin 02541 803466 albustin@kolping-ms.de
Präventionsfachkraft Kolpingjugend	Iria Jaeger 02541 803462 jaeger@kolping-ms.de

Unabhängige Ansprechpersonen des Bistums Münster

Unabhängige Ansprechpersonen bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegen Haupt- und Ehrenamtliche	Bernadette Böcker-Kock: 0151 63404738 sekr.kommission@bistum-muenster.de Hildegard Frieling Heipel 0173 1643969 sekr.kommission@bistum-muenster.de Bardo Schaffner: 0151 43816695 sekr.kommission@bistum-muenster.de
--	--

Beratungs- und Unterstützungsangebote

Ärztliche Kinderschutzambulanz Münster	Melcherstraße 55, 48149 Münster 0251 41854-0 kinderschutzambulanz@drk-muenster.de https://www.drk-muenster.de/angebot/kinderschutzambulanz/
Ehe-, Familien- und Lebensberatung Münster	Antoniuskirchplatz 21, 48151 Münster 0251 135330 www.ehefamilieleben.de/
weitere (ortsnahe) Beratungsstellen	Beratungsstellen-Finder der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V. (DAJEB) https://www.dajeb.de/beratungsfuehrer-online/beratung-in-ihrer-naehe

Bundesweite Beratungsangebote

Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“	0800-22 55 530 Alle Infos auf www.hilfeportal-missbrauch.de
Nummer gegen Kummer „Kinder- und Jugendtelefon“	116111 oder 0800 – 111 0 333 Alle Infos auf www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html
Nummer gegen Kummer „Elterntelefon“	0800 – 111 0 550 Alle Infos auf www.nummergegenkummer.de/elterntelefon.html
Telefonseelsorge	0800 / 111 0 111 oder 0800 / 111 0 222 Alle Infos auf www.telefonseelsorge.de/

Curriculum für die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen im Bistum Münster

Den Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt (Präventionsschulungen) im Verantwortungsbereich des Bistums Münsters liegt ein verbindliches Schulungskonzept zugrunde. Die einzelnen Schulungsmaßnahmen setzen sich aus unterschiedlich intensiven, thematisch-inhaltlichen Modulen zusammen, die eine zielgruppengerechte Qualifizierung ermöglichen.

1. Ziele der Präventionsschulungen

Ziele der Präventionsschulungen mit Blick auf die Teilnehmer/innen sind:

- Die Teilnehmer/innen verfügen über rechtliches und fachliches (Basis-)Wissen zum Thema Kindeswohlgefährdung, speziell zu sexualisierter Gewalt.
- Die Teilnehmer/innen sind sensibilisiert für Gefährdungsmomente, Hinweise und begünstigende Situationen für sexualisierte Gewalt. Sie wissen um die Bedeutung von Macht bei der Ausübung von sexualisierter Gewalt, verhalten sich reflektiert, fachlich adäquat, respektvoll und wertschätzend gegenüber Kindern und Jugendlichen.
- Die Teilnehmer/innen kennen (institutionelle) Präventionsmaßnahmen, sind handlungsfähig bei Übergriffen, Verdachtsfällen und Grenzverletzungen. Sie wissen um Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten.

2. Inhalte der Schulungen

Abgestimmt auf die differenzierten Schulungsbedarfe der Zielgruppen nach den § 2 Abs. 7 der Präventionsordnung sind insbesondere folgende Themenbereiche in unterschiedlicher Intensität zu behandeln:

1. Angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis,
2. Strategien von Täterinnen und Tätern,
3. Psychodynamiken der Opfer,
4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende institutionelle Strukturen,
5. Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
6. Eigene soziale und emotionale Kompetenz,
7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
8. Verfahrenswege bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt,
9. Informationen zu notwendigen und angemessenen Hilfe für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
10. Sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen untereinander.

Durch die Schulungsmaßnahmen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt.

Die Inhalte des Schulungskonzeptes sind in Form einer Arbeitshilfe aufbereitet. Die Arbeitshilfe kann von den Rechtsträgern nach § 1 Präventionsordnung für eigene Schulungen verwandt werden. Unter Berücksichtigung der verbindlichen inhaltlichen Mindeststandards für die zu behandelnden Themenbereiche können von den einzelnen Rechtsträgern nach Absprache mit der/dem Präventionsbeauftragten auch eigene Schulungsmaßnahmen konzipiert und durchgeführt werden.

3. Umfang der Schulungen

Intensiv-Schulungen haben einen Umfang von **zwölf Zeitstunden**.

Mitarbeitende in **leitender Verantwortung**, tragen Personal- und Strukturverantwortung. Daher muss diese Personengruppe über eine Basisschulung hinaus im Rahmen ihrer Verantwortungsbereiche geschult werden und Hilfestellungen vermittelt bekommen, wie ein geeignetes Präventions- und Schutzkonzept für die Einrichtung erstellt und umgesetzt werden kann. Diese Bestimmung ist unabhängig von Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

Mitarbeitende mit einem **intensiven**, pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden, pflegenden oder seelsorglichen **Kontakt** mit Minderjährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Intensiv-Schulung gründlich geschult werden.

Basis-Schulungen haben einen Umfang von **sechs Zeitstunden**.

Nebenberuflich und ehrenamtlich Tätige mit einem regelmäßigen pädagogischen, therapeutischen, betreuenden, beaufsichtigenden oder pflegenden **Kontakt** mit Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen müssen im Rahmen einer Basis-Schulung geschult werden.

Ebenso sind Personen, die einen kurzzeitigen Kontakt mit Übernachtung mit Kindern und/oder Jugendlichen haben zu schulen.

Alle anderen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen, die sporadischen Kontakt mit Kindern und/oder Jugendlichen haben, werden gründlich über das institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers informiert. In der Regel entspricht dies einem zeitlichen Umfang von drei Stunden. Die Information über das Schutzkonzept des Rechtsträgers ist Aufgabe der Leitung. Diese kann die Aufgabe an Mitarbeitende delegieren, die an einer Intensivschulung teilgenommen haben.

Der Rechtsträger entscheidet über den Umfang der Schulungen für seine Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen anhand der folgenden Übersicht:

Intensivschulung	Basisschulung
<p><u>Art der Tätigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Hauptamtlich-/ hauptberuflich Mitarbeitende- Mitarbeitende mit Leitungsfunktion, Personalverantwortung, Ausbildungsverantwortung oder Organisationsverantwortung- Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit- Tätigkeit als Berufs- oder Fachoberschulpraktikant/in oder Praxissemstler/in	<p><u>Art der Tätigkeit</u></p> <ul style="list-style-type: none">- nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit/ Mitarbeit- Tätigkeit im Rahmen eines Vorpraktikums oder Orientierungs-Praktikums- Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)- Mitarbeitende mit pädagogischer, therapeutischer, betreuender, beaufsichtigender, pflegender oder seelsorglicher Tätigkeit

<p><u>Intensität und Dauer</u> - regelmäßiger, täglicher oder mehrmals wöchentlicher Kontakt</p>	<p><u>Intensität und Dauer</u> - regelmäßiger Kontakt (ab mindestens 3 Monaten) oder kurzzeitiger Kontakt mit Übernachtung</p>
---	--

4. Verantwortung

Die Verantwortung, bzw. Federführung für die (regionale) Koordination, Ausgestaltung und Abstimmung der Schulungsangebote liegt bei den von den jeweiligen Schulungsanforderungen betroffenen Arbeitsbereichen (Hauptabteilungen) im Bischöflichen Generalvikariat.

5. Referenten/Referentinnen für Präventionsschulungen

Die Ausbildung der autorisierten Fachkräfte für Präventionsschulungen hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden. Autorisierte Fachkräfte für Präventionsschulungen können Intensivschulungen und Basisschulungen leiten.

Ausschließlich für die Basisschulungen in der Kinder- und Jugendarbeit werden zusätzlich Teamer/innen für Präventionsschulungen ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt in der Durchführungsverantwortung der Hauptabteilungen des Bischöflichen Generalvikariats durch Fachkräfte aus der Beratungs- bzw. Präventionsarbeit oder durch erfahrene Fachkräfte für Präventionsschulungen. Sie hat einen zeitlichen Umfang von mindestens zwölf Zeitstunden.

Alle Fachkräfte für Präventionsschulungen und Teamer/innen für Präventionsschulungen müssen während ihrer Ausbildung oder vor ihrer Ausbildung an einer Präventionsschulung teilgenommen haben.

Schulungsreferenten/innen verpflichten sich vier (zwölfstündige oder sechsstündige) Schulungen innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Sie müssen innerhalb von zwei Jahren an einer Fortbildungsveranstaltung der Stabsstelle Prävention teilnehmen.

Verhaltenskodex

In unserem Verband achten wir auf einen respektvollen Umgang miteinander. Unser Wirken spiegelt das Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland und die spezifischen Werte und Interessen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster wieder. Zur Positionierung gegen Missbrauch und sexualisierte Gewalt sowie zum Schutz des Kindeswohls formulieren Verhaltenskodices einen verbindlichen Orientierungsrahmen mit Regeln und Umgangsformen, die in allen Gliederungen des Kolpingwerkes Diözesanverband Münster für sich wirken und zur Prävention sexualisierter Gewalt beitragen sollen. Ein Verhaltenskodex thematisiert angemessene Nähe-Distanz-Verhältnisse, respektvolle Umgangsformen in Sprache und Körperkontakt sowie verständliche Kommunikationsstrukturen. Ebenfalls werden Sanktionen und Konsequenzen bei Missachtung festgelegt. Die Inhalte des Kodex werden möglichst konkret und auf die spezifischen Strukturen und Aufgaben der Gruppe zugeschnitten formuliert.

Der Verhaltenskodex wurde partizipativ erstellt. Von allen (neuen) Mitarbeiter*innen ist der Verhaltenskodex zu unterschreiben. Die unterschriebenen Dokumente werden von den Verantwortlichen nach den aktuellen Gesetzen des Datenschutzes verwaltet und aufbewahrt. Bei Wechsel von Personal, Umstrukturierung, nach einem längeren Zeitraum oder anderen Bedarfsfällen sollte der Verhaltenskodex erneut thematisiert und überarbeitet werden.

Grundhaltung

Eine Haltung, die geprägt ist von Wertschätzung und Achtsamkeit ist die Grundlage meiner Arbeit. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner Verantwortung bewusst und übe diese angemessen und begründet aus. In meiner Arbeit ermutige ich zu einem wertschätzenden und achtsamen Umgang miteinander⁵. Mir ist klar, dass alle Menschen ein individuelles Grenzempfinden haben, das ich in meinem Handeln berücksichtige. Die Anliegen, Sorgen und Ängste der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen nehme ich ernst.

⁵ Z.B. Gruppen, Teilnehmer*innen, Eltern bei Familienmaßnahmen etc.

Sprache, Wortwahl, Kleidung

Sprache und Kommunikation sind ein wesentlicher Bestandteil meiner Arbeit. Ich achte darauf, dass ich eine verständliche, wertschätzende und der Zielgruppe angemessene verbale und nonverbale Sprache verwende.

- Ich verwende eine respektvolle Sprache. Sie ist frei von verletzenden, stigmatisierenden und diskriminierenden Worten.
- Ich achte auf eine gemeinsame und für alle verständliche Sprache.
- In der Kommunikation über sexualitätsbezogene Themen beachte ich die Intimsphäre aller.
- Sexualisierte und gewaltverherrlichende Sprache unterlasse und unterbinde ich. Das berücksichtige ich auch bei der Auswahl von Medien.
- Ich verzichte auf beschämende Witze und Kommentare.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen beziehe ich Position.
- Ich achte auf eine der Situation angemessene Kleidung, durch die sich andere nicht irritiert fühlen.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

Die Beachtung eigener individueller Grenzen sowie Grenzen der anderen Personen ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit.

- In der Zusammenarbeit, insbesondere bei Übungen, Spielen, Methoden und Aktionen nehme ich das individuelle Grenzempfinden von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ernst.
- Ich mache Schutzbefohlene nicht zu Geheimträger*innen
- Grenzverletzungen thematisiere ich. Dabei beachte ich die Bedürfnisse der Beteiligten.
- Die ausschließlich legitimierte Einzelgespräche führe ich in geeigneten Räumlichkeiten, um die nötige Distanz wahren zu können. Die Gesprächssituation muss jederzeit ohne negative Konsequenzen durch die Beteiligten verlassen werden können. Im Team kommuniziere ich, wo, wann und warum ich mit wem Einzelgespräche (z.B. mit Teilnehmer*innen) führe.

Angemessenheit von Körperkontakten

Berührungen können ein selbstverständlicher Ausdruck eines vertrauten Miteinanders sein. Damit sie diese positive Wirkung nicht verfehlen, müssen sie der Situation, dem Rollenverhältnis und dem Alter angemessen sein und auf Gegenseitigkeit beruhen.

- Insbesondere beim Körperkontakt respektiere ich die individuellen Grenzen Einzelner. Dabei achte ich auf die verbalen und nonverbalen Signale des Gegenübers.
- Bei der Programmgestaltung (Spiele, Übungen etc.) achte ich auf den sensiblen Einsatz von Körperkontakt und berücksichtige die individuellen Grenzen. Das schließt auch das Recht und die ausdrückliche Erlaubnis von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ein, körperliche Berührungen ablehnen zu dürfen.
- Ich achte darauf, dass auch die Teilnehmer*innen untereinander einen sensiblen Einsatz von Körperkontakt wahren und gegenseitige Grenzen achten.

Beachtung der Intimsphäre

Die Intimsphäre betrifft den höchstpersönlichen Lebensbereich. Diese gilt es jederzeit zu beachten und zu wahren. Dazu zählen sowohl der körperliche, als auch der emotionale Bereich.

- Bei der Auswahl von Unterkünften achte ich darauf, dass eine geschlechtergerechte⁶ Unterbringung möglich ist und die Sanitäreinrichtungen angemessen ausgestattet sind, damit die Intimsphäre gewahrt wird.
- Private Zimmer sind Rückzugsmöglichkeiten. Ich betrete sie nur nach vorheriger Absprache/Anklopfen und Zustimmung.
- Ich berücksichtige, dass geschlechterspezifische Ansprechpersonen zur Verfügung stehen.
- Gesprächsthemen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen, sind sensibel zu behandeln. Ich wahre die individuelle Intimsphäre der*des Gesprächspartners*in.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung. Achtsamkeit ist geboten, wenn sie unangemessen hoch, ohne konkreten Anlass oder heimlich erfolgen. Um Abhängigkeiten und die Erwartung von

⁶ Das schließt eine Geschlechteridentität jenseits des männlichen und weiblichen Geschlechts ein.

Gegenleistungen zu vermeiden, nehme ich Geschenke, die unangemessen hoch oder ohne konkreten Anlass und heimlich erfolgen, nicht an.

- Geschenke sind aus einem Anlass und in einem entsprechenden Rahmen zulässig. Ich achte auf Gleichbehandlung und Transparenz.
- Der Umgang mit Geschenken oder Vergünstigungen sowie ein angemessener Rahmen werden im Team thematisiert und reflektiert.

Umgang mit und Nutzung von (sozialen) Medien

Die Nutzung von (sozialen) Medien ist heutzutage selbstverständlicher Teil des Alltags von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen. Wir setzen uns für einen freundlichen und positiven Umgang in den digitalen Medien ein.

- Ich verwende Filme, Fotos, Internetseiten, Spiele und Materialien pädagogisch sinnvoll, achtsam, altersadäquat und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen. Bei der Nutzung von Medien achte ich auf die Einhaltung der Altersbeschränkung (FSK und USK).
- Der Umgang mit Medien ist sensibel zu gestalten. Ich achte auf die Verletzlichkeit von Schutzbefohlenen. Bei Fällen von Cyber-Mobbing und Grenzverletzungen schreite ich ein.
- Jede Nutzung von Sozialen Medien ist im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung zu gestalten. Das bedeutet insbesondere: bei Minderjährigen hole ich zusätzlich zum eigenen Einverständnis auch das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten ein. Darüber beachte ich das Recht am eigenen Bild sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht.
- Die Privatsphäre von jedem*r respektiere ich, insbesondere bei privaten Social-Media-Profilen und der Aufnahme von Bildmaterial. Dies kommuniziere ich auch gegenüber Teilnehmer*innen.
- Freundschaftsanfragen/ Kontakte in sozialen Medien hinterfrage ich auf ihre Angemessenheit. Eine Kommunikation über Messengerdienste muss in einem angemessenen (zweckdienlichen) Rahmen bleiben und transparent im Team besprochen werden.

Disziplinierungsmaßnahmen

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist es notwendig, Regeln für das Miteinander aufzustellen und transparent zu machen. Die Missachtung dieser Regeln kann Konsequenzen erforderlich machen. Dabei steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund, das Machtverhältnis ist nicht auszunutzen.

- Sollte es zu Regelüberschreitungen kommen, kommuniziere ich in einem Gespräch mit den Beteiligten die Ablehnung der Regelüberschreitung und erlasse ggfs. eine situations- und altersangemessene Disziplinierungsmaßnahme bzw. Konsequenz, die im Zusammenhang mit der Regelüberschreitung steht und ein pädagogisches Ziel verfolgt. Hierbei beachte ich die Gleichbehandlung aller und kommuniziere eine mögliche Abweichung davon transparent.
- Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung, Diskriminierung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht beachte ich. Sie sind möglichst im Team zu vereinbaren. Getroffene Disziplinierungen werden im Team thematisiert. Bei Unklarheiten und Beratungsbedarf kontaktiere ich die Leitung oder eine externe Beratung.

Hiermit bestätige ich _____, dass ich den Verhaltenskodex und damit die Haltung von Wertschätzung und Achtsamkeit als meine Arbeitsweise anerkenne. Ich kenne die Handlungsleitfäden und kann sie im Bedarfsfall anwenden.

Ort, Datum

Unterschrift